

Anlage 3: Formblätter für die Abprüfung der Verbotstatbestände der europäischen Vogelarten

Artname Turmfalke (<i>Falco tinnuculus</i>)	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Angaben zur Autökologie Lebensraum der Art sind offene und kleinräumig strukturierte (EICHSTÄDT ET AL. 2006) Landschaften mit einem Angebot an Nistplätzen in Feldgehölzen und Baumgruppen, auf Einzelbäumen sowie im Randbereich von Wäldern. Andererseits Vorkommen im Siedlungsbereich (in Kirchen, an Hochhäuser, Industrieanlagen, Schornsteinen, Brücken und Gittermasten). Gebietsweise auch in den Wänden von Sand- und Kiesgruben (SÜDBECK ET AL. 2005). Die Art ist im allgemeinen Gebäude- und Baumbrüter, brütet auch in Halbhöhlen und tritt als Nachnutzer vor allem von Krähen- und Elsternestern auf. An verschiedene Strukturen angebrachte Nistkästen werden regelmäßig angenommen (SÜDBECK ET AL. 2005). Die Brutperiode beginnt Ende März und endet Ende Juli (SÜDBECK ET AL. 2005). Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern Das aktuelle Verbreitungsmuster weist eine hoher Flächendeckung und eine relativ große Geschlossenheit im Westen, in der Mitte und im Osten von Mecklenburg-Vorpommern auf. Schwerpunkte der Verbreitung sind die Städte Schwerin, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald. Jedoch ist eine insgesamt niedrige Siedlungsdichte und ausgeprägtes Fluktuieren der Ansiedlungen kennzeichnend. Jährliche Schwankungen im Brutbestand sind für den Turmfalken bekannt und auf das jeweilige Nahrungsangebot an Kleinsäugetern zurückzuführen. Der Bestand im Land beträgt zwischen 850 und 1500 Brutpaaren (EICHSTÄDT ET AL. 2006). Gefährdungsursachen Der Turmfalke ist in seinem Bestand derzeit nicht gefährdet. Seine Nahrungsbasis hatte sich durch Vorhandensein von Brachflächen nach 1990 teilweise sogar verbessert. Begrenzender Faktor bei der Besiedlung scheint der Mangel an Nistplätzen (hierbei sind der Verlust von Feldgehölzen und Altholzbeständen vorrangige Gefährdungsursachen, Bauer et al. 2005) zu sein. Die Art reagiert gut auf das Vorhandensein künstlicher Nisthilfen (EICHSTÄDT ET AL. 2006).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Der Turmfalke tritt im Untersuchungsgebiet nachweislich als Nahrungsgast auf. Es konnte beobachtet werden, dass die Art aus östlicher Richtung vom Brutplatz her einflog. Des Weiteren konnte ein Einflug aus nördlicher Richtung in der gleichen Brutperiode nachgewiesen werden (Datenrecherche). Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Zum Gebiet der lokalen Population des Turmfalken zählen die Bereiche in der Umgebung Pasewalks, wo ein Austausch von Individuen oder eine Neubesetzung von Brutplätzen durch angestammte Exemplare erfolgen kann. Zu diesem Bereich zählt die Stadt Pasewalk, das Ueckertal bis Höhe Viereck bzw. Rollwitz sowie die Ackerflächen östlich der Stadt bis zum Wald an der Krugsdorfer Chaussee und bis zum Kirchenforst. Beschreibung / Begründung: Die lokale Population kann als individuenreich bezeichnet werden, da Pasewalks Stadtansiedlung eine Reihe von Brutplätzen aufweist. Des Weiteren werden Nistkästen an Strommasten besonders im Ueckertal besiedelt. Obwohl es teilweise schon zu Verlusten von jahrelang besetzten Brutplätzen kam, kann der Zustand der vorhandenen Bruthabitate als derzeit gut eingeschätzt werden. Außerdem sind durch das Ueckertal größere Nahrungsflächen mit günstigem Nahrungsangebot in Form von Kleinsäugetern vorhanden. Beeinträchtigung dürften vorrangig die Brutplätze betreffen, wobei besonders Gebäudesanierungen oder Abriss Verluste im Brutbestand mit sich bringen können. Insgesamt ergibt sich eine noch günstige Situation, auch im Vergleich zu ländlichen Gebieten, so dass ein guter Erhaltungszustand abgeleitet werden kann. Erhaltungszustand B.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	

Artname Turmfalke (Falco tinnuculus)**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:**

Aufgrund des gewählten Pflegemanagements für die Flächen unterhalb der Modultische und zwischen den Modultischreihen sowie die geplanten Gehölzpflanzungen auf einer Teilfläche im Nordosten des Plangebietes als auch zur Eingrünung des Vorhabenstandortes, können die Flächen auch mit Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat wieder genutzt werden.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

-nicht erforderlich-

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch bau- oder betriebsbedingte Tötungen ist nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Baubedingte Störungen der untersuchten Art sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die angrenzenden Nutzungen (Bahnlinie im Norden, Bundesstraße im Süden, gewerbliche Nutzungen und vorhandener Wirtschaftsweg im Osten sowie die Siedlungsflächen im Westen wirken sich diese Störungen allerdings nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus. Darüber hinaus sind weitere Nahrungsflächen in der Umgebung vorhanden, die ein Ausweichen ermöglichen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt in ihrem räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Verbotstatbestand:

-ist nicht erfüllt-

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

-nicht erforderlich-

Artname Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Angaben zur Autökologie Ursprüngliche Lebensräume der Haubenlerche sind trockenwarme, vegetationsarme Standorte, vorzugsweise auf lehmigen Böden (Bauer et al. 2005) wie Brachen und Ödländereien (SUDBECK ET AL. 2005). Heute hauptsächlich im städtischen Bereich in aufgelockerten Wohngebieten, Gewerbe- und Industriegebieten, Sportplätzen, an Schulhöfen, Verkehrsflächen und Einkaufszentren, daneben auf Truppenübungsplätzen, ehemaligen Deponien, Großbaustellen und im Bereich von großen Stallanlagen (SUDBECK ET AL. 2005). Fortschreitende Bodeneutrophierung beschränkt geeignete Habitate (Bauer et al. 2005). Die Art ist ein Bodenbrüter, das Nest ist meist durch Pflanzen geschützt oder befindet sich auf Flachdächern. Die Brutperiode beginnt Anfang April und endet i.d.R. im Juli (SUDBECK ET AL. 2005). Bei den bei uns heimischen Haubenlerchen handelt es sich meist um Standvögel. Kälteflucht ist gegebenenfalls zu verzeichnen (BAUER ET AL. 2005). Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern Die Verbreitung ist lückenhaft. Insbesondere werden die Halbinsel Zingst-Darß, der Bereich der Rostock-Gelbensander Heide, Teile der Lehmplatten an der Peene, die Ueckermünder Heide, das Neustrelitzer Kleinseenland sowie das südwestliche Altmoränen- und Sandergebiet nicht besiedelt. Ein aktueller Bestand von 2000 bis 3000 Brutpaaren wird für Mecklenburg angegeben, wobei die großen Flächenverluste meist schon früher dünn besiedelte Räume betreffen (EICHSTÄDT ET AL. 2006). Gefährdungsursachen Hauptgefährdungsursachen sind der <u>Mangel an Nahrungsangebot</u> (BAUER ET AL. 2005) und der <u>Habitatverlust</u>. Letzter entsteht vor allem durch veränderte Siedlungstätigkeit (BAUER ET AL. 2005) und Gebäudesanierungen (EICHSTÄDT ET AL. 2006) in urbanen Gebieten, durch Verlust von Ersatzbiotopen wie Ruderal- und Brachflächen, durch die monotone Begrünung, Bepflanzung und Einsatz von Bioziden auf Freiflächen in Stadtgebieten bzw. deren vollständige Versiegelung. Außerdem spielt die zunehmende Technisierung und Intensivierung der Landwirtschaft mit erhöhtem Düngemittel- und Biozideinsatz eine große Rolle, die ebenfalls zu einer Verringerung geeigneter Lebensräume und des Nahrungsangebotes führen (BAUER ET AL. 2005). Da weiterhin Lebensraumverluste absehbar sind, besteht eine Gefährdung der Art (EICHSTÄDT ET AL. 2006).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potentiell vorkommend Auf Grund von für die Haubenlerche geeignet erscheinenden Offenlandflächen im nördlichen Wirkraum wird die Art als potentieller Brutvogel angegeben. Eine derzeitige Ansiedlung besteht jedoch offenbar nicht. Es existieren noch Vorkommen am Rand der Oststadt Pasewalk im Bereich der Tankstelle und des sich daneben befindenden Garagenkomplexes (lt. W. Brose). Zeitweise war auch das Umfeld des östlich gelegenen Autozentrums durch die Haubenlerche besiedelt. Seitdem die Vegetation auf den Flächen jedoch aufgewachsen ist, fehlt hier ein aktueller Brutnachweis. Aufgrund der geringen Entfernung ist, insgesamt gesehen, eine Verbindung zu den Populationen im Umland der Wirkfläche gegeben. Daher wird eine Besiedlung insbesondere für möglich gehalten. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Als Bereich der lokalen Population werden die Vorkommen der Haubenlerche angesehen, die einen direkten Individuenaustausch aufweisen können. Es werden aber auch in diese Betrachtung die bereits aufgegebenen Brutplätze der vergangenen Jahre einbezogen. So schließt das Gebiet die Oststadt Pasewalks ein, setzt sich in den Ortsrandlagen nach Norden und Osten fort und endet auf Höhe Friedbergs bzw. beim Umspannwerk Pasewalk. Derzeit sind einzelne Brutpaare im Bereich der Oststadt Pasewalks bekannt. Die Bestände in diesem Bereich sind mittel individuenreich, ansonsten tritt die Haubenlerche eher individuenarm auf. Eine günstige Habitatstruktur und ein günstiges Nahrungsangebot konzentriert sich nur auf wenige Flächen und ist als mittel bis schlecht einzustufen. Die Gefährdungen sind hoch, da weitere Brutplätze durch Versiegelung und monotone Begrünungen verloren gehen können. Erhaltungszustand C.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen	

Artname Haubenlerche (Galerida cristata)

Die bauvorbereitenden und anschließenden Baumaßnahmen sollen außerhalb der Brutperiode erfolgen. Aufgrund des gewählten Pflegemanagements für die Flächen unterhalb der Modultische und zwischen den Modultischreihen können die Flächen auch mit Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder genutzt werden.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- nicht erforderlich -

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

Durch eine Bauzeitenregelung können baubedingte Tötungen von Individuen vermieden werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch bau- oder betriebsbedingte Tötungen ist daher insgesamt nicht zu erwarten.

Verbotstatbestand:

ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Baubedingte Störungen der untersuchten Arten sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung und der bestehenden Vorbelastungen durch die angrenzenden Nutzungen (Bahnlinie im Norden, Bundesstraße im Süden, gewerbliche Nutzungen und vorhandener Wirtschaftsweg im Osten sowie die Siedlungsflächen im Westen wirken sich diese Störungen allerdings nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus.

Revierverluste sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Unmittelbar nach Errichtung der baulichen Anlagen ist eine Besiedlung der Zwischenräume und unter den Modultischen wieder möglich.

Verbotstatbestand:

ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Mit Umsetzung der Baufeldfreimachung und Bodenregulierung außerhalb der Brutperiode reduziert sich die Betroffenheit auf ein Minimum. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt in ihrem räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Verbotstatbestand:

-ist nicht erfüllt-

Artname Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
-nicht erforderlich-

Artname Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Angaben zur Autökologie Vom Feldschwirl wird offenes bis halboffenes Gelände besiedelt, dazu zählen landseitige Verlandungszonen, Großseegensümpfe, extensiv genutzte Wiesen, Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeergebüsch (SUDBECK ET AL. 2005). Ausschlaggebend für die Besiedlung ist eine kleinflächige Habitatstruktur, sofern das Grundmuster zweischichtiger, bodennaher Vegetation (mindestens 20 bis 30 cm hoch SUDBECK ET AL. (2005)) mit genügend Flächenausdehnung (ca. 1 ha) erfüllt ist (EICHSTÄDT ET AL. 2006). Aber auch trockenere Flächen wie vergraste Heiden, stark verkrautete Waldränder(-lichtungen) sowie Ruderalfluren und verkrautete Felder sind Lebensräume der Art (SUDBECK ET AL. 2005). Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern Das Gebiet Mecklenburg-Vorpommerns wird nahezu flächendeckend besiedelt. Verbreitungslücken bestehen nur im südwestlichen Landesteil, insbesondere in der Westlichen Prignitz. Höchste Siedlungsdichten wurden für genutzte Grünländer im Peenetal festgestellt. Für intensiv bearbeitete Flächen in Vorpommern wurden mittlere Dichten von 0,3-1,9 BP/km² ermittelt. Ein hochgerechter Bestand von 11000 bis 19000 Brutpaaren wird für Mecklenburg-Vorpommern angegeben. Dieser liegt über den vorjährigen Schätzungen, wobei nicht genau angegeben werden kann, ob es sich tatsächlich um eine Bestandszunahme handelt (EICHSTÄDT ET AL. 2006). Gefährdungsursachen Aktuelle Gefährdungen sind nicht erkennbar. Ackerbrachen können zumindest zeitweilig zu positiven Bestandszunahmen führen. Langfristig wird die monotone Nutzung der Ackerflächen und die veränderte Waldbewirtschaftung negativ auf die Vorkommen auswirken. Ein <u>spezielles Gefährdungspotential besteht in der weitverbreiteten Pflege von Wirtschaftswegen, Gräben und Hecken</u>, aber auch in der sich auf Randstruktur ausdehnenden Beweidung (EICHSTÄDT ET AL. 2006).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Der Feldschwirl kommt auf der Vorhabensfläche nachgewiesenermaßen als Brutvogel vor. Es kann von einem jährlichen Brutbestand von 1 bis 2 Brutpaaren ausgegangen werden. In den zurückliegenden Jahren war eine stetige Besiedlung, insbesondere des zentralen Teils der Ruderalfläche zu verzeichnen (Datenrecherche) Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Als Bereich der lokalen Population des Feldschwirls wird der Bereich östlich des Stadtrands von Pasewalk, des Weiteren eingegrenzt durch den Großen Friedberger Wald im Norden, dem Wald an der Krugsdorfer Chaussee im Osten und dem Rand des Kirchenforstes im Westen. Die Vorkommen der Art dürften im Bereich der lokalen Population nur punktuell sein und für Ruderalflächen, Brachen, an den Feldhecken und Waldrandbereiche vorliegen. Obwohl der Anteil dieser Flächen nicht besonders hoch ist, ist innerhalb dieser der Zustand der Habitatstruktur gut. Gefährdungen können derzeit nur durch eine Aufnahme der Nutzung auf diesen Flächen entstehen, langfristig aber auch durch eine Verbuschung der vorhandenen Ruderalfluren. Erhaltungszustand B.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen Die bauvorbereitenden und anschließenden Baumaßnahmen sollen außerhalb der Brutperiode erfolgen. Aufgrund des gewählten Pflegemanagements für die Flächen unterhalb der Modultische und zwischen den Modultischreihen <u>könnten</u> die Flächen auch mit Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder genutzt werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Vorhabenfläche aufgrund der großflächig wirkenden Bebauung vom Feldschwirl nicht mehr besiedelt wird. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Als Ersatz ist die langfristige Sicherung und Aufwertung einer Fläche in einem Umfang von 7.000 m² (Teilfläche des Flurstücks 143/7, Flur 4, Gemarkung Papendorf), etwa 5.500 m westlich des Vorhabenstandortes vorgesehen.	

Artname Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

Durch eine Bauzeitenregelung können baubedingte Tötungen von Individuen vermieden werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch bau- oder betriebsbedingte Tötungen ist daher insgesamt nicht zu erwarten.

Verbotstatbestand:

ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Baubedingte Störungen der untersuchten Art sind nicht grundsätzlich auszuschließen und unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung wirken sich diese Störungen allerdings nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus.

Verbotstatbestand:

ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die bauvorbereitenden und anschließenden Baumaßnahmen sollen außerhalb der Brutperiode erfolgen. Aufgrund des gewählten Pflegemanagements für die Flächen unterhalb der Modultische und zwischen den Modultischreihen könnten die Flächen auch mit Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder genutzt werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Vorhabenfläche aufgrund der großflächig wirkenden Bebauung vom Feldschwirl nicht mehr besiedelt wird. Als Ersatz für den Verlust des Reviers Als Ersatz ist die langfristige Sicherung und Aufwertung einer Fläche in einem Umfang von 7.000 m² (Teilfläche des Flurstücks 143/7, Flur 4, Gemarkung Papendorf), etwa 5.500 m westlich des Vorhabenstandortes vorgesehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

-nicht erforderlich-

Artname Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Angaben zur Autökologie Der Steinschmätzer bewohnt offene bis halboffene Landschaften mit steppenartigem Charakter auf Sandböden, trockene Standorte mit vegetationslosen Stellen oder schütterer Gras- und Krautvegetation, z. B. Heiden, Düngelände, Brachflächen im Siedlungsbereich und Industrianlagen, Kahlschläge, Truppenübungsplätze, Bahndämme, Sandgruben, Weinberge sowie Ackerflächen mit Lesesteinhaufen (SÜDBECK ET AL. 2005). Optimalhabitate sind dabei naturnahe, höhlenbietende Lebensräume, im Einzelnen betrifft das Hutungen und Dünen. Der Steinschmätzer ist Bodenbrüter (SÜDBECK ET AL. 2005). Entscheidend für eine Ansiedlung ist in dem jeweiligen Lebensraum immer das Vorhandensein von Höhlungen. Das können z.B. Steinhaufen, Lesesteinmauern, Holzstapel oder auch Baue von Säugern sein (Eichstädt et al. 2006). Die Brutzeit dauert von Ende April bis Mitte Juli (SÜDBECK ET AL 2006). Als Zugvogel handelt es sich bei dem Steinschmätzer um einen Langstreckenzieher. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern Der Steinschmätzer hat eine lückenhafte Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern. Größere zusammenhängende Verbreitungsschwerpunkte sind im Südwestlichen Altmoränen- und Sandergebiet, auf Usedom, in der Ueckermünder Heide und im Uckermärkischen Hügelland zu finden. Gegenüber den 80iger Jahren haben die Brutnachweise um ca. 30 % abgenommen. Dieser erhebliche Wechsel ist sicher zum großen Teil auf nutzungsbedingte Veränderungen der oft nur sekundären Bruthabitate zurückzuführen (EICHSTÄDT ET AL. 2006). Ein Bestand von 900-1000 Brutpaaren im Land Mecklenburg-Vorpommern wird angenommen (EICHSTÄDT ET AL. 2006). Gefährdungsursachen Auf Grund der Verringerung des Habitatangebotes und da eine Bestandsabnahme feststellbar ist, muss die Art als stark gefährdet angesehen werden (EICHSTÄDT ET AL. 2006). Zur <u>Abnahme des Habitatangebotes führen vor allem die intensivere Nutzung der Kulturlandschaft</u>, die Intensivierung der Weidewirtschaft oder Aufgabe von Extensivnutzungen (Verbuschung), die allgemeine Eutrophierung der Landschaft, Auflassung von Heidegebieten, der Grünlandumbruch und die Beseitigung von Kleinstrukturen wie Natursteinmauern, Lesesteinhaufen und Singwarten (Bauer et al. 2005). Des Weiteren wirkt bei dieser Art bestandsmindernd die Verbuschung von Landschaftsteilen in Folge von Bestandseinbrüchen beim Kaninchen (u.a. durch Myxomatose) (BAUER ET AL. 2005).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Der Steinschmätzer ist nachweislich Brutvogel im Wirkraum des Vorhabens. Das Vorkommen liegt aber am nordöstlichen Rand. Auf Grund der zu erwartenden Größe der Brutreviere und der sich anschließenden Nahrungsreviere reicht das Vorkommen vor Ort aber mit einiger Sicherheit in die Vorhabensfläche hinein. Brutzeitfeststellungen mit deutlichen Revieranzeichen aus den Jahren 2011 und 2013 (Datenrecherche) belegen, dass das Vorkommen Bestand hat und erfolgreiche Bruten wahrscheinlich waren. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Nur wenige Ansiedlungen des Steinschmätzers dürften sich in der näheren Umgebung Pasewalks befinden. Zu diesen zählt auch die an der Vorhabensfläche. Am ehesten sind die Ansiedlungen im Bereich von Ablagerungen zu erwarten und dürften von der flächenmäßigen Ausdehnung her klein und punktuell sein. Folglich ist ein größerer Bereich, von der lokalen Population besiedelt wird, anzunehmen und umfasst die Flächen östlich des Ueckertal eingeschlossen vom Friedberger Wald im Norden, dem Wald an der Krugsdorfer Chaussee im Osten und dem Rand des Kirchenforstes im Süden. Ob jedoch die einzelnen Vorkommen der Art in Beziehung zu einander stehen, ist nicht bekannt. Auf Grund der vorliegenden Kenntnisse zur Verbreitung des Steinschmätzers bei Pasewalk ist die Populationsdichte als gering einzustufen. Habitate findet die Art nur an wenigen Stellen. Punktuell kann die Habitatstruktur aber günstig sein. Gefährdungen bestehen für diese Art in größerem Maße, da die Flächen von einer Nutzungsänderung betroffen sein können oder auch generell starken Veränderungen wie auf den Schuttablagerungsplätzen unterliegen sind. Auf Grund der Sensibilität der Brutvorkommen wird ein mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand der Art angegeben. Erhaltungszustand C.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	

Artname Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Die bauvorbereitenden und anschließenden Baumaßnahmen sollen außerhalb der Brutperiode erfolgen. Aufgrund des gewählten Pflegemanagements für die Flächen unterhalb der Modultische und zwischen den Modultischreihen sowie die geplanten Gehölzpflanzungen auf einer Teilfläche im Nordosten des Plangebietes als auch zur Eingrünung des Vorhabenstandortes, können die Flächen auch mit Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder genutzt werden.

Bei den nachgewiesenen Bruthabitaten handelt es sich um Sekundärbiotope der Art. Die Brutnachweise liegen für den Bereich der Halden und Ablagerungen im nördlichen Plangebiet vor.

Eine Überbauung potenzieller und nachgewiesener Bruthabitate des Steinschmätzers erfolgt nicht. Hier erfolgte eine Festsetzung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Das geplante Pflegemanagement für die Flächen zwischen und unterhalb der Modultische gewährleistet weiterhin eine Nutzung der Flächen als Nahrungshabitat.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

-nicht erforderlich-

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

Durch Bauzeitenregelungen können baubedingte Tötungen von Individuen vermieden werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch bau- oder betriebsbedingte Tötungen ist daher insgesamt nicht zu erwarten.

Verbotstatbestand:

ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Baubedingte Störungen der untersuchten Arten sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung und der bestehenden Vorbelastungen durch die angrenzenden Nutzungen (Bahnlinie im Norden, Bundesstraße im Süden, gewerbliche Nutzungen und vorhandener Wirtschaftsweg im Osten sowie die Siedlungsflächen im Westen wirken sich diese Störungen allerdings nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus.

Revierverluste sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Unmittelbar nach Errichtung der baulichen Anlagen ist eine Nutzung der Zwischenräume und unter den Modultischen als Nahrungshabitat wieder möglich.

Verbotstatbestand:

ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Artname Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Mit Umsetzung der Baufeldfreimachung und Bodenregulierung außerhalb der Brutperiode reduziert sich die Betroffenheit auf ein Minimum. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt in ihrem räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Verbotstatbestand:

-ist nicht erfüllt-

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

-nicht erforderlich-

Artname Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Angaben zur Autökologie Das Schwarzkehlchen nutzt vorrangig offenes, gut besonntes Gelände, sofern kleine Gebüsche und Bäume Jagdwarten bieten. Die heimischen Schwarzkehlchen besiedeln im Einzelnen frühe Sukzessionsstadien auf ehemaligen Truppenübungsplätzen, Trockenrasen, wenig genutzte Gewerbegebiete mit Brachestadien, Kiesgruben sowie brachliegendes Hafengelände (Eichstädt et al. 2006). Die Art ist Bodenbrüter. Das Nest befindet sich in kleinen Vertiefungen und ist nach oben abgeschirmt. Die Brutzeit beginnt Mitte März und dauert bis Mitte August (SÜDBECK ET AL. 2005) Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern Das Schwarzkehlchen gehört zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Arten, die in den letzten Jahren ihr Areal erweitert haben. Die Ostgrenze der mitteleuropäischen Verbreitung lief quer durch Mecklenburg-Vorpommern. Inzwischen hat die Art den südwestlichen Raum weiter aufgefüllt und einzelne Vorkommen reichen über SE-Rügen, den südlichen Greifswalder Bodden bis in die Ueckermünder Heide. So ist mittlerweile von einer zerstreuten Verbreitung zu sprechen. Der aktuelle Landesbestand dürfte mit jährweisen Schwankungen 20-50 Brutpaare umfassen. Diese Angabe resultiert aus den Ergebnissen der letzten landesweiten Kartierung und Brutbestandangaben aus der Datenbank des OAMV bis 2001 (EICHSTÄDT ET AL. 2006). Gefährdungsursachen Da die vom Schwarzkehlchen besiedelten <u>Lebensräume meistens schnellen Veränderungen infolge Sukzession, Bebauung oder Nutzungsaufgabe unterliegen</u>, ist die Art als potentiell gefährdet anzusehen (EICHSTÄDT ET AL. 2006).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Das Schwarzkehlchen ist nachgewiesenermaßen Brutvogel im Wirkraum des Vorhabens. Es ist von einem jährlichen Bestand von ca. 2 Brutpaaren auf der Fläche auszugehen. Ein Bruterfolg ist als sicher anzusehen, da Jungvögel zu verschiedenen Beobachtungszeiten festgestellt werden konnten. Die Brutreviere befanden sich zum einen im äußersten südwestlichen Bereich, zumindest im Jahr 2009 und in mehreren der letzten Jahre im nördlichen Bereich des Wirkraums (Datenrecherche). Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Das Vorkommen des Schwarzkehlchens dürfte im Wesentlichen auf die wenigen, teilweise aber ausgedehnten Ruderal- und Brachflächen in der Umgebung von Pasewalk beschränkt sein. Bestätigte Vorkommen befinden sich in der Vorhabensfläche, in den Ruderalflächen im Gewerbegebiet östlich der Torgelower Straße und in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke nördlich des Umspannwerkes Pasewalk. Zu weiteren besiedelten Bereichen dürften auch die sonstigen Brachflächen in Stadtrandlage zählen. Da alle genannten Flächen auch in Beziehung zueinander stehen dürften, werden sie als Bereich der lokalen Population betrachtet. Die punktuellen Vorkommen sind meistens mit mehreren Brutpaaren besiedelt. Daher kann die Populationsdichte im Vergleich zu anderen Landschaftsbestandteilen als mittel eingestuft werden. Da die Ruderalflächen seit ihrer Entstehung kaum einer Nutzung unterlagen, haben sich hier optimale Lebensräume für das Schwarzkehlchen entwickelt. Gefährdungen bestehen aber durch eine Nutzungsänderung dieser Flächen oder Bebauung. Daraus ergibt sich insgesamt ein derzeit mittlerer Erhaltungszustand. Erhaltungszustand B.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen Die bauvorbereitenden und anschließenden Baumaßnahmen sollen außerhalb der Brutperiode erfolgen. Aufgrund des gewählten Pflegemanagements für die Flächen unterhalb der Modultische und zwischen den Modultischreihen sowie die geplanten Gehölzpflanzungen auf einer Teilfläche im Nordosten des Plangebietes als auch zur Eingrünung des Vorhabenstandortes, <u>könnten</u> die Flächen auch mit Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder genutzt werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Vorhabenfläche aufgrund der großflächig wirkenden Bebauung vom Feldschwirl nicht mehr besiedelt wird. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	

Artname Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

Als Ersatz ist die langfristige Sicherung und Aufwertung einer Fläche in einem Umfang von 7.000 m² (Teilfläche des Flurstücks 143/7, Flur 4, Gemarkung Papendorf), etwa 5.500 m westlich des Vorhabenstandortes vorgesehen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

Durch Bauzeitenregelungen können baubedingte Tötungen von Individuen vermieden werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch bau- oder betriebsbedingte Tötungen ist daher insgesamt nicht zu erwarten.

Verbotstatbestand:

ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Baubedingte Störungen der untersuchten Arten sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung wirken sich diese Störungen allerdings nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus.

Verbotstatbestand:

ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die bauvorbereitenden und anschließenden Baumaßnahmen sollen außerhalb der Brutperiode erfolgen. Aufgrund des gewählten Pflegemanagements für die Flächen unterhalb der Modultische und zwischen den Modultischreihen sowie die geplanten Gehölzpflanzungen auf einer Teilfläche im Nordosten des Plangebietes als auch zur Eingrünung des Vorhabenstandortes, könnten die Flächen auch mit Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder genutzt werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Vorhabenfläche aufgrund der großflächig wirkenden Bebauung vom Feldschwirl nicht mehr besiedelt wird. Als Ersatz ist die langfristige Sicherung und Aufwertung einer Fläche in einem Umfang von 7.000 m² (Teilfläche des Flurstücks 143/7, Flur 4, Gemarkung Papendorf), etwa 5.500 m westlich des Vorhabenstandortes vorgesehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artname Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
-nicht erforderlich-

Artname Gehölzfreibrüter (Ökologische Gilde Europ. Vogelarten nach VS-RL)	
Bluthänfling, Stieglitz, Grünfink, Kuckuck, Rotkehlchen, Buchfink, Gelbspötter, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Fitis, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Amsel	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Angaben zur Autökologie Die Anlage der Nester dieser Artengruppe erfolgt offen auf Bäumen, in Hecken bzw. Gebüsch oder in Baumhöhle und, unter Rindenabrisen. Die Gehölzwahl für die Anlage der Nester ist dabei artspezifisch, ebenso der Nisthöhe. Die Gehölze werden des Weiteren auch als Singwarte genutzt. Als Nahrungsflächen werden meistens die umliegenden Offenlandbereiche genutzt. Vorkommen und Gefährdungsursachen Die in dem Bereich des Wirkraums zu erwartenden Arten sind in unserer Region nahezu in allen Gehölzbeständen vertreten und besitzen dementsprechend eine hohe Anpassungsfähigkeit. Die Störanfälligkeit und die Fluchtdistanzen der betrachteten Gehölzfreibrüter erweisen sich meistens als recht gering.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☒ potentiell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Das Vorkommen dieser Arten ist als potentiell anzunehmen, auf Grund des begrenzten Umfangs an Daten aus der Recherche. Das Auftreten der Arten beschränkt sich nur auf den Bereich der Gehölze, daher vorrangig auf den zentralen Teil der Vorhabensfläche. Freiflächen in deren Umgebung können hingegen als Nahrungsflächen genutzt werden. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Als Bereich der lokalen Population dieser Artengruppe wird die eigentliche Vorhabensfläche und dessen unmittelbare Umgebung angenommen. Auf Grund der Habitatstruktur auf der Vorhabensfläche wird ein potentielles Vorkommen der Arten angenommen. Da diese Habitatstruktur ausreichend für eine Ansiedlung sein dürfte, wird sie als gut eingestuft. Angaben zu Häufigkeiten dieser Arten können derzeit nicht gemacht werden. Gefährdungen können durch die Entnahme von Bäumen und Sträuchern entstehen. Erhaltungszustand B.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen Die bauvorbereitenden und anschließenden Baumaßnahmen sollen außerhalb der Brutperiode erfolgen. Aufgrund des gewählten Pflegemanagements für die Flächen unterhalb der Modultische und zwischen den Modultischreihen sowie die geplanten Gehölzpflanzungen auf einer Teilfläche im Nordosten des Plangebietes als auch zur Eingrünung des Vorhabenstandortes, können die Flächen auch mit Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder genutzt werden. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - nicht erforderlich-	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an Begründung:	

Artname Gehölzfreibrüter (Ökologische Gilde Europ. Vogelarten nach VS-RL)

Bluthänfling, Stieglitz, Grünfink, Kuckuck, Rotkehlchen, Buchfink, Gelbspötter, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Fitis, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Amsel

Durch Bauzeitenregelungen können baubedingte Tötungen von Individuen vermieden werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch bau- oder betriebsbedingte Tötungen ist daher insgesamt nicht zu erwarten.

Verbotstatbestand:

ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Baubedingte Störungen der untersuchten Arten sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung und der bestehenden Vorbelastungen durch die angrenzenden Nutzungen (Bahnlinie im Norden, Bundesstraße im Süden, gewerbliche Nutzungen und vorhandener Wirtschaftsweg im Osten sowie die Siedlungsflächen im Westen wirken sich diese Störungen allerdings nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus.

Revierverluste sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Unmittelbar nach Errichtung der baulichen Anlagen ist eine Besiedlung wieder möglich.

Verbotstatbestand:

ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Mit Umsetzung der bauvorbereitenden und ausführenden Maßnahmen reduziert sich die Betroffenheit der o.g. Arten auf ein Minimum. Abgesehen davon zeichnen sich die aufgeführten Arten natürlicherweise durch eine hohe Flexibilität bei der Besiedlung dynamischer Lebensräume aus.

Die geplanten Gehölzpflanzungen erweitern den Lebensraum der untersuchten Arten und führen aufgrund der empfohlenen Artenzusammensetzung zu einer Aufwertung der Habitate. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt in ihrem räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

-nicht erforderlich-

Artname Bodenbrüter (Ökologische Gilde Europ. Vogelarten nach VS-RL)	
Sumpfrohrsänger, Feldlerche, Rohrammer, Fasan, Braunkehlchen, Goldammer, Grauammer	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Angaben zur Autökologie Die hier als Bodenbrüter zusammengefassten Arten gehören zu den Bewohnern der offenen, aber auch der halboffenen Landschaft. Die Nester sind meistens sichtgeschützt durch deckungsbildende Krautschicht. Für Bodenbrüter sind oft erste Sukzessionsstadien der Lebensräume besonders geeignet und werden daher bevorzugt besiedelt. Das bedeutet gleichfalls, dass diese Habitate eine geringe Strukturvielfalt aufweisen, insbesondere einen spärlichen, nicht flächenhaften Gehölzbewuchs. Einzelne Strukturen werden aber von den Arten gern als Singwarte genutzt. Vorkommen und Gefährdungsursachen Die in dem Bereich des Wirkraums zu erwartenden Arten sind meistens stärker spezialisiert. Da Lebensräume oft Sukzessionsstadien sind, handelt es sich meist um relativ kurzzeitig Ansiedlungen, die nur solange Bestand haben, bis ein Gehölzaufwuchs sich ausbildet. Die Störanfälligkeit und die Fluchtdistanzen der betrachteten Bodenbrüter erweisen sich meistens als hoch.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☒ potentiell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Das Vorkommen dieser Arten ist als potentiell anzunehmen, auf Grund des begrenzten Umfangs an Daten aus der Recherche. Das Auftreten der Arten steht in enger Beziehung zur ruderalen Vegetation auf der Vorhabensfläche. Diese ist gleichzeitig Niststandort und wahrscheinlich auch das Nahrungsrevier der Arten. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Als Bereich der lokalen Population dieser Artengruppe wird die eigentliche Vorhabensfläche angenommen. Beschreibung / Begründung: Auf Grund der Habitatstruktur auf der Vorhabensfläche wird ein potentielles Vorkommen der Arten angenommen. Da diese Habitatstruktur ausreichend für eine Ansiedlung sein dürfte, wird sie als gut eingestuft. Angaben zu Häufigkeiten dieser Arten können derzeit nicht gemacht werden. Gefährdungen können durch Nutzungsaufnahme oder Bebauung der Ruderalflächen entstehen. Erhaltungszustand B.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen Die bauvorbereitenden und anschließenden Baumaßnahmen sollen außerhalb der Brutperiode erfolgen. Aufgrund des gewählten Pflegemanagements für die Flächen unterhalb der Modultische und zwischen den Modultischreihen sowie die geplanten Gehölzpflanzungen auf einer Teilfläche im Nordosten des Plangebietes als auch zur Eingrünung des Vorhabenstandortes, können die Flächen auch mit Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder genutzt werden. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - nicht erforderlich-	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an Begründung:	

Artname Bodenbrüter (Ökologische Gilde Europ. Vogelarten nach VS-RL)
Sumpfrohrsänger, Feldlerche, Rohrammer, Fasan, Braunkehlchen, Goldammer, Grauammer
Durch Bauzeitenregelungen können baubedingte Tötungen von Individuen vermieden werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch bau- oder betriebsbedingte Tötungen ist daher insgesamt nicht zu erwarten. Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Begründung: Baubedingte Störungen der untersuchten Arten sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung und der bestehenden Vorbelastungen durch die angrenzenden Nutzungen (Bahnlinie im Norden, Bundesstraße im Süden, gewerbliche Nutzungen und vorhandener Wirtschaftsweg im Osten sowie die Siedlungsflächen im Westen wirken sich diese Störungen allerdings nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus. Revierverluste sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Unmittelbar nach Errichtung der baulichen Anlagen ist eine Besiedlung der Zwischenräume und unter den Modultischen wieder möglich. Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Begründung: Mit Umsetzung der bauvorbereitenden und ausführenden Maßnahmen reduziert sich die Betroffenheit der o.g. Arten auf ein Minimum. Abgesehen davon zeichnen sich die aufgeführten Arten natürlicherweise durch eine hohe Flexibilität bei der Besiedlung dynamischer Lebensräume aus. Diese Arten werden auf störungsberuhigte Bereiche ausweichen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
-nicht erforderlich-

Artname Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Angaben zur Autökologie Die Art hat ein breites Habitatspektrum, wobei Nistgelegenheiten und Flächen mit spärlicher Vegetation vorhanden sein müssen, Auftreten oft in Wassernähe. Die Art kommt in der offenen und halboffenen, dabei sogar in der agrarisch genutzten Landschaft vor, besiedelt Lichtungen und Kahlschläge in Wäldern, Dörfer, Konversionsflächen sowie Abbauf Flächen (SÜDBECK ET AL. 2005). Die Bachstelze gilt als Leitart der Dörfer (FLADE 1994 NACH EICHSTÄDT ET AL. 2006). Die Viehhaltung ist lokal für die Ansiedlung förderlich (Eichstädt et al. 2006). Als Halbhöhlen- und Nischenbrüter wird das Nest an Gebäuden und anderen Bauwerken angelegt, aber auch am Boden, in Kopfbäumen und in Materialstapeln (SÜDBECK ET AL. 2005). Die Brutperiode liegt zwischen Anfang April und Ende August (SÜDBECK ET AL. 2005). Bezüglich des Vogelzuges handelt es sich bei der Bachstelze um einen Kurzstreckenzieher (SÜDBECK ET AL. 2005). Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern Die Bachstelze ist über das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern gleichmäßig verbreitet. Der Bestand (60000 bis 90000 BP) ist wahrscheinlich relativ konstant (EICHSTÄDT ET AL. 2006) Gefährdungsursachen Möglicherweise kommen bei der Bachstelze als bestandsmindernde Gefährdungsursachen wie die Verringerung der Viehbestände und andere Veränderungen in der Landbewirtschaftung nach 1990 in Frage (EICHSTÄDT ET AL. 2006).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potentiell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Die Bachstelze muss als potentieller Brutvogel im Untersuchungsgebiet angegeben werden. Es bestehen Nisthabitate in Form von Betonplattenablagerungen, die sich im westlichen Teil der Vorhabenfläche befinden. Diese werden als geeignete Neststandorte der Art angesehen. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Zur lokalen Population der Bachstelze werden die östlichen Stadtrandlagen mit Eigenheimsiedlungen und kleineren Gewerbegebieten angesehen. Begründung: Hier hat das Vorkommen der Bachstelze eine gewöhnliche Populationsdichte. Durch die verhältnismäßig hohe Strukturvielfalt auf Grund von Einzelbebauung und angrenzenden Gärten sowie durch Vorhandensein von gewerblicher Altbaubsubstanz ist das Angebot an Bruthabitaten als gut einzustufen. Gefährdungen sind vor allem durch Gebäudesanierungen gegeben. Erhaltungszustand B.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen Die bauvorbereitenden und anschließenden Baumaßnahmen sollen außerhalb der Brutperiode erfolgen. Aufgrund des gewählten Pflegemanagements für die Flächen unterhalb der Modultische und zwischen den Modultischreihen sowie die geplanten Gehölzpflanzungen auf einer Teilfläche im Nordosten des Plangebietes als auch zur Eingrünung des Vorhabenstandortes, können die Flächen auch mit Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder genutzt werden. Die im nördlichen Plangebiet bestehenden Materialablagerungen, die von der Art auch als Bruthabitat genutzt werden könnten, sollen mit Umsetzung des Vorhabens bestehen bleiben. Zur Sicherung dieser Strukturen erfolgte eine Festsetzung der Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Untersuchungen zeigen zudem, dass auch die Nischen im Bereich der Gestelle der Modultische als Nestunterlage genutzt werden.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	

Artname Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	
☒	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Begründung: Durch Bauzeitenregelungen können baubedingte Tötungen von Individuen vermieden werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch bau- oder betriebsbedingte Tötungen ist daher insgesamt nicht zu erwarten.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Begründung: Baubedingte Störungen der untersuchten Arten sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung und der bestehenden Vorbelastungen durch die angrenzenden Nutzungen (Bahnlinie im Norden, Bundesstraße im Süden, gewerbliche Nutzungen und vorhandener Wirtschaftsweg im Osten sowie die Siedlungsflächen im Westen wirken sich diese Störungen allerdings nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus. Revierverluste sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Unmittelbar nach Errichtung der baulichen Anlagen ist eine Besiedlung der Zwischenräume und unter den Modultischen wieder möglich.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Begründung: Mit Umsetzung der bauvorbereitenden und ausführenden Maßnahmen reduziert sich die Betroffenheit der Bachstelze auf ein Minimum. Abgesehen davon zeichnen sich die aufgeführten Arten natürlicherweise durch eine hohe Flexibilität bei der Besiedlung dynamischer Lebensräume aus. Diese Arten werden auf störungsberuhigte Bereiche ausweichen.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
-nicht erforderlich-	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist	

Artname Hausrotschwanz (Phoenicurus ochrurus)	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Angaben zur Autökologie Der Hausrotschwanz besetzt Nischen in Streusiedlungen, Dörfer und Kleinstädte in gleicher Intensität und kommt bis in die Stadtkerne der größeren Städte Mecklenburg-Vorpommerns vor. In Industriegebieten und Hafenanlagen ist er ebenfalls anzutreffen (EICHSTÄDT ET AL. 2006). Als Brutplätze werden Stein-, Holz- und Stahlbauten genutzt. Die Nahrungssuche erfolgt auf Rohböden, vegetationslosen Flächen und in kurzrasiger Vegetation (Baustellen, Schotter- und Sandplätze, Bahnanlagen etc.) sowie Straßenrändern, an Gebäuden oder auf Hausdächern (SÜDBECK ET AL. 2005). Der Hausrotschwanz als Nischenbrüter legt sein Nest in Nischen, Halbhöhlen oder auf gedeckten Sims an. Die Nistplatzhöhe beträgt gewöhnlich 1 bis 6 m (aber auch über 30 m). Die Brutperiode dauert von Mitte April bis Ende Juli (SÜDBECK ET AL. 2005). Die Art ist ein Kurz- und Mittelstreckenzieher (SÜDBECK ET AL. 2005). Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern Da die Art geringe Ansprüche an das Nisthabitat in jeglicher Bebauungen stellt, ist diese nahezu flächendeckend verbreitet. Es ist dabei von einem aktuellen Bestand von 27000 bis 35000 Brutpaaren auszugehen. Die Bestandschwerpunkte befinden sich in großen Städten. Abgesehen von einigen regionalen Änderungen bzw. jährlichen Fluktuationen, hat sich der Bestand in den letzten 15 Jahren nicht verändert (Eichstädt et al. 2006). Gefährdungsursachen Die Art ist gegenwärtig in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdet (EICHSTÄDT ET AL. 2006).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potentiell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Beim Hausrotschwanz handelt es sich um eine potentielle Brutvogelart auf der Vorhabensfläche. Geeignete Habitate stellen die derzeit noch vorhandenen Betonplattenablagerungen im westlichen Bereich der Vorhabensfläche dar. Darüber hinaus sind Niststandorte in der westlich gelegenen Eigenheimsiedlung anzunehmen, wobei sich Revierbereiche etwas in die Vorhabenfläche erstrecken können. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Als Bereich der lokalen Population des Hausrotschwanzes ist der Bereich der Eigenheimsiedlung an der Saarstraße, die Vorhabensfläche an sich und die gewerbliche Bausubstanz am Stiftshofer Weg anzunehmen. Es ist hier wahrscheinlich eine relativ hohe Individuenzahl vorhanden, da das Nischenangebot für Brutplätze günstig sein dürfte. Insbesondere betrifft das den Bereich der Eigenheimsiedlung an der Saarstraße. Gefährdungen können durch Gebäudesanierungen entstehen. Erhaltungszustand A.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen Die bauvorbereitenden und anschließenden Baumaßnahmen sollen außerhalb der Brutperiode erfolgen. Aufgrund des gewählten Pflegemanagements für die Flächen unterhalb der Modultische und zwischen den Modultischreihen sowie die geplanten Gehölzpflanzungen auf einer Teilfläche im Nordosten des Plangebietes als auch zur Eingrünung des Vorhabenstandortes, können die Flächen auch mit Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder genutzt werden. Die im nördlichen Plangebiet bestehenden Materialablagerungen, die von der Art auch als Bruthabitat genutzt werden könnten, sollen mit Umsetzung des Vorhabens bestehen bleiben. Zur Sicherung dieser Strukturen erfolgte eine Festsetzung der Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Untersuchungen zeigen zudem, dass auch die Nischen im Bereich der Gestelle der Modultische als Nestunterlage genutzt werden.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	

Artname Hausrotschwanz (Phoenicurus ochrurus)

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

Durch Bauzeitenregelungen können baubedingte Tötungen von Individuen vermieden werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch bau- oder betriebsbedingte Tötungen ist daher insgesamt nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Baubedingte Störungen der untersuchten Arten sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung und der bestehenden Vorbelastungen durch die angrenzenden Nutzungen (Bahnlinie im Norden, Bundesstraße im Süden, gewerbliche Nutzungen und vorhandener Wirtschaftsweg im Osten sowie die Siedlungsflächen im Westen wirken sich diese Störungen allerdings nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus.

Revierverluste sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Unmittelbar nach Errichtung der baulichen Anlagen ist eine Besiedlung der Zwischenräume und unter den Modultischen wieder möglich.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Mit Umsetzung der bauvorbereitenden und ausführenden Maßnahmen reduziert sich die Betroffenheit des Hausrotschwanzes auf ein Minimum. Abgesehen davon zeichnen sich die aufgeführten Arten natürlicherweise durch eine hohe Flexibilität bei der Besiedlung dynamischer Lebensräume aus. Diese Arten werden auf störungsberuhigte Bereiche ausweichen.

Ein Großteil der lokalen Population des Hausrotschwanzes ist vor allem in der angrenzenden Eigenheimsiedlung an der Saarstraße, aber auch auf der Gewerbefläche östlich der Vorhabenfläche vorhanden, dadurch kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammengang nicht beeinträchtigt werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

-nicht erforderlich-